

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 70  
Telefax 032 627 22 75  
kanzlei@sk.so.ch  
www.so.ch

## **Medienmitteilung**

### **Ja zum gemeinsamen Sorgerecht der Eltern nach einer Scheidung**

**Solothurn, 21. April 2009 – Der Regierungsrat begrüsst in seiner Vernehmlassungsantwort an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD die vorgeschlagene Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Schweizerischen Strafgesetzbuches, die eine Neuregelung des Sorgerechts der Eltern nach einer Scheidung bezweckt. Ziel der Teilrevision ist, dass den Eltern auch nach einer Scheidung von Gesetzes wegen das gemeinsame Sorgerecht zusteht.**

Für eine harmonische Entwicklung des Kindes ist es wichtig, dass es auch nach einer Scheidung mit beiden Elternteilen eine enge Beziehung unterhält. Aktuell steht das Sorgerecht nach einer Scheidung jedoch von Gesetzes wegen lediglich einem Elternteil zu. Das gemeinsame Sorgerecht wird nur auf gemeinsamen Antrag erteilt.

Der Regierungsrat begrüsst die Zielsetzung der Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Mit der Einführung des gemeinsamen Sorgerechts von Gesetzes wegen werden die Voraussetzungen für eine harmonische Entwicklung des Kindes verbessert. Künftig soll der Grundsatz der gemeinsamen elterlichen Sorge, der sowohl bei geschiedenen wie auch bei nicht verheirateten Eltern gilt, einem Kind ermög-

lichen, auch nach einer Scheidung die enge Beziehung zu beiden Elternteilen aufrecht erhalten zu können.